

HAUSORDNUNG

AM GESAMTEN VERANSTALTUNGSGELÄNDE GILT DIE FOLGENDE HAUSORDNUNG.

1. HAFTUNG

Nach Veranstaltungsende übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung im Zusammenhang mit Besuchern, die sich noch auf dem Veranstaltungsgelände befinden oder dieses nach der Sperre wieder betreten. Die für Veranstaltungsbesucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern weder betreten noch in Betrieb gesetzt werden. Mit Ende der Öffnungszeiten haben alle Besucherinnen und Besucher das Gelände zu verlassen.

2. AUSWEIS

Jeder Gast ist verpflichtet, einen gültigen, amtlich anerkannten Lichtbildausweis mitzuführen. Alle anderen Ausweise werden nicht akzeptiert.

3. TIERE

Tiere aller Art dürfen nicht auf das Gelände oder in Gebäude gebracht werden. Ausgenommen sind Blindenhunde, sofern diese einen Beißkorb tragen und an der Leine geführt werden.

4. SICHERHEITSANWEISUNGEN

Den Anweisungen des Veranstalters, des Veranstaltungspersonals sowie des Sicherheits- und Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.

5. PLATZORDNUNG

Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Ebenso ist jede Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen zu unterlassen.

Übergriffiges, rassistisches, aggressives, sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten ist ausdrücklich untersagt, wird nicht geduldet und führt zu einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.

Alle Personen haben den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie Anweisungen über die Lautsprecheranlage Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen sind Besucherinnen und Besucher auf Anweisung verpflichtet, andere Bereiche des Geländes einzunehmen.

Bei Aufziehen eines Unwetters (Starkregen, Sturm, Blitzschlag) haben alle Personen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Aufenthalt unter Bäumen sowie in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten kann eine Gefährdung darstellen und ist zu vermeiden.

6. GEWALT

Sämtliche Arten der Anwendung von Gewalt sind auf dem Veranstaltungsgelände strikt untersagt. Zuwiderhandeln führt zu einem unverzüglichen Verweis vom Gelände und gegebenenfalls zu einer Anzeige bei der zuständigen Behörde.

7. ABSAGE UND PROGRAMMÄNDERUNGEN

Kurzfristige Programm- oder Terminänderungen sind dem Veranstalter vorbehalten und berechtigen nicht zur Rückgabe des Tickets. Bei Ausfall von Programmpunkten, Nichtnutzbarkeit von Teilen des Geländes oder temporärem Ausfall der Technik aufgrund höherer Gewalt besteht kein Preisminderungsanspruch. Anfallende Spesen (Anreise, Abreise, Unterbringung, Bearbeitungsgebühren etc.) werden bei unverschuldeter Absage, Verschiebung oder Programmänderung vom Veranstalter nicht ersetzt.

8. BILD- UND TONAUFNAHMEN

Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erteilen Besucherinnen und Besucher ihre ausdrückliche Zustimmung, dass Aufnahmen, auf denen sie abgebildet sind, entschädigungslos und ohne zeitliche Einschränkung digital oder analog aufgezeichnet und veröffentlicht werden dürfen. Veröffentlichungen können auf der Veranstaltungshomepage, in sozialen Medien, in Zeitungen sowie in weiteren Medienkanälen erfolgen. Diese Aufnahmen können zur Nachberichterstattung sowie zur Bewerbung künftiger Veranstaltungen dienen.

Einer Veröffentlichung der eigenen Bilddaten kann jederzeit schriftlich beim Veranstalter widersprochen werden. Das gesamte Veranstaltungsgelände wird videoüberwacht.

Eigene Ton-, Film- und Fotoaufnahmen sind – außer für den rein privaten Gebrauch – nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

9. LAUTSTÄRKE UND GEHÖRSCHUTZ

Der Schallpegel auf dieser Veranstaltung kann das Gehör gefährden. Das Tragen von Gehörschutz wird dringend empfohlen, insbesondere in der Nähe der Bühnenbereiche. Gratis-Gehörschutz ist am Infopoint erhältlich.

10. MITGEBRACHTE GEGENSTÄNDE

Bestimmte Gegenstände sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht erlaubt. Eine genaue Auflistung ist beim Einlass ersichtlich. Beim Betretungsversuch mit untersagten Gegenständen müssen diese entfernt oder entsorgt werden. Illegale Gegenstände (Waffen, Drogen etc.) werden der Polizei übergeben. Der Veranstalter haftet nicht für die Verwahrung solcher Gegenstände.

Jede Besucherin und jeder Besucher stimmt einer Durchsuchung der mitgeführten Taschen und Gegenstände zu. Wird eine Durchsuchung verweigert, besteht kein Recht auf Zutritt zum Gelände.

11. TASCHENKONTROLLE

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Besucherinnen und Besucher vor und während des Betretens des Geländes nach gefährlichen oder verbotenen Gegenständen zu durchsuchen. Gefundene untersagte Gegenstände werden ausnahmslos abgenommen.

12. STARKE ALKOHOLISIERUNG UND DROGENEINFLUSS

Stark beeinträchtigte Personen sind nicht berechtigt, das Veranstaltungsgelände zu betreten. Der Ticketpreis wird in diesem Fall nicht rückerstattet.

13. JUGENDSCHUTZ

Es gilt am gesamten Gelände das Salzburger Jugendschutzgesetz in der zum Veranstaltungstag aktuellen Fassung.

- Gebrannte alkoholische Getränke (Spirituosen, Mischgetränke, Alkopops) dürfen nur von Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr erworben oder konsumiert werden.
- Sonstige alkoholische Getränke (z. B. Bier, Wein, Sekt) dürfen von Jugendlichen ab vollendetem 16. Lebensjahr erworben und konsumiert werden, soweit dadurch kein offenkundiger Zustand der Berausung herbeigeführt wird.
- Tabak-, Rauch- und Nikotinprodukte dürfen nur von Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr erworben oder konsumiert werden.

14. BODENBESCHAFFENHEIT UND SCHUHWERK

Am Veranstaltungsgelände können Unebenheiten im Boden auftreten oder Gegenstände auf dem Boden liegen. Es wird dringend empfohlen, festes Schuhwerk mit stabiler Sohle zu tragen und beim Gehen, Laufen und Tanzen besondere Sorgfalt walten zu lassen.

15. BEKLETTERN VON BAUWERKEN

Das Beklettern von Bauwerken und Aufbauten aller Art ist strengstens verboten und hat einen sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände sowie eine Anzeige bei der zuständigen Behörde zur Folge.

16. MÜLL

Jeglicher Müll ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern und Containern zu entsorgen. Das Wegwerfen von Müll auf dem Gelände ist untersagt.

17. VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS

Bei Aufziehen eines Unwetters haben alle Personen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Aufenthalt unter Bäumen, neben Bauzäunen und fliegenden Bauten sowie in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten ist zu vermeiden.

18. RECHT AUF DURCHSUCHUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) kann der Zutritt zur Veranstaltungsstätte von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, Kleidung und mitgeführte Behältnisse durchsuchen zu lassen. Personen, die eine Durchsuchung verweigern, kann der Zutritt verweigert werden.

19. RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Hausordnung kann mit einem Verweis von der Veranstaltungsstätte geahndet werden. Die Missachtung einer Wegweisung durch Überwachungsorgane der Polizei stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen angezeigt.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

21. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist [Stadt]. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

22. KONTAKT

Tourismusverband Hallein/Bad Dürrnberg
Mauttorpromenade 6
5400 Hallein/Austria